

Kurztitel

Durchführungsverordnung zum Verwaltergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 7/1947

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

09.01.1947

Text

§ 2. [Zu § 15, Abs. (3), des Gesetzes.] (1) Einer natürlichen oder juristischen Person können, wenn das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im öffentlichen Interesse nicht eine Ausnahme zulässt, nicht mehr als zwei öffentliche Verwaltungen übertragen werden.

(2) Öffentliche Verwalter, deren vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Bestellung im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes steht, sind abzurufen, sofern das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nicht ihrer Weiterbelassung zustimmt.